

Pauschalreise-Richtlinie

Positionspapier TANO, 09.12.2024

Die EU-Kommission (EU-KOM) hat im November 2023 einen Richtlinienvorschlag zur Überarbeitung der *Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen* vorgelegt, der umfassende Änderungen für Reiseveranstalter, Reisebüros und Vermittler vorsieht. Aus Sicht der Tourismus-Agentur Nordsee, die die Interessen der regionalen Tourismuswirtschaft vertritt, gefährden viele der geplanten Regelungen die Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen. Folgende Punkte sind aus unserer Perspektive zentral, weil auch kleinere, lokale DMOs in die Veranstalter-Rolle schlüpfen würden, wenn sie – gemäß der gästeseitigen Erwartungshaltung – verschiedene touristische Angebots-Bausteine bündeln wollten. Wir fordern:

- Ausnahme der Geschäftsreisen: Geschäftsreisen gehören nicht in den Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie. Ihre Integration führt zu unnötiger Regulierung und bürokratischen Hürden für Unternehmen.
- Abschaffung der Drei-Stunden-Frist: Die Einführung einer Drei-Stunden-Frist für verbundene Reiseleistungen ist unpraktikabel. Sie erschwert den Verkauf solcher Leistungen erheblich und schränkt die Angebotsvielfalt in Reisevermittler und bei lokalen Anbietern massiv ein.
- Optimierung der "Click-through"-Regelung: Die Regelung zur digitalen Verknüpfung von Reiseleistungen geht in die richtige Richtung, muss jedoch stärker präzisiert werden, um verbleibende Schlupflöcher zu schließen.
- Keine Regulierung der Anzahlungshöhe: Die geplante Begrenzung auf maximal 25 % des Reisepreises ist unnötig, da die deutsche Praxis bereits angemessen ist. Eine stärkere Regulierung erhöht den administrativen Aufwand und beeinträchtigt die Liquidität kleiner Anbieter.
- Einschränkung des Rücktrittsrechts bei außergewöhnlichen Umständen: Die Ausweitung auf Umstände am Wohn- oder Abreiseort ist unverhältnismäßig und verlagert sämtliche Risiken auf den Reiseveranstalter. Diese zusätzliche Belastung könnte Pauschalreisen verteuern und deren Attraktivität schmälern.
- Klarheit bei Reisewarnungen: Die geplante Einbeziehung von drei Arten von Reisewarnungen (Wohnsitz, Abreiseort, Zielgebiet) ist unklar und führt zu Unsicherheiten. Maßgeblich sollte allein eine Reisewarnung des Zielgebietes sein.
- Flexiblere Rückzahlungsfristen bei Großschadensereignissen: Die starre 14-Tages-Frist für Rückzahlungen bei Großschadensereignissen ist unrealistisch und erhöht den Druck auf Veranstalter. Eine flexible Regelung, die auf die spezifischen Umstände eingeht, ist dringend erforderlich.
- Ablehnung eines nationalen Krisenfonds: Ein von der Industrie allein finanzierter Krisenfonds würde Pauschalreisen weiter verteuern, ohne den Verbrauchern zusätzlichen Schutz zu bieten.
- Obligatorische Gutscheinelösung bei globalen Krisen: Eine gesetzliche Gutscheinelösung auf freiwilliger Basis greift zu kurz. Eine verpflichtende Gutscheinelösung würde den Cashflow der Unternehmen in Krisensituationen sichern und Insolvenzrisiken mindern.

- Keine doppelte Insolvenzabsicherung: Reisevermittler benötigen keine separate Insolvenzabsicherung, wenn die Pauschalreisen, die sie vermitteln, bereits abgesichert sind. Diese Überversicherung ist ineffizient und belastet vor allem kleine Anbieter.
- Abschaffung des B2B-Regressanspruchs: Der vorgeschlagene Regressanspruch zwischen Reiseveranstaltern und Leistungserbringern ist in der Praxis nicht umsetzbar und führt zu erhöhtem bürokratischen Aufwand.

Die geplanten Änderungen der Pauschalreiserichtlinie drohen, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner Anbieter und regionaler Akteure massiv zu beeinträchtigen. Eine Überarbeitung der Richtlinie im Sinne der Branche ist dringend notwendig, um die Vielfalt und Attraktivität des Angebots in der Tourismusregion Nordsee zu erhalten. Die Tourismus-Agentur Nordsee fordert die EU-Kommission auf, den vorliegenden Entwurf anzupassen und die berechtigten Interessen der Branche zu berücksichtigen.

TANO, Dezember 2024

HINTERGRÜNDE

Die Verbundene Reiseleistung

Als die neue Pauschalreise-Richtlinie 2018 in Kraft trat, wurde die Kategorie "**Verbundene Reiseleistung**" neu aufgenommen. Reiseleistungen gelten als verbunden, wenn ein Händler (etwa ein Reisebüro) die Buchung einer oder mehrerer weiterer Dienstleistungen für den Zweck derselben Reise vermittelt. Das geschieht jedoch auf der Grundlage separater Verträge. Wichtig: Es handelt sich dabei nicht um eine Pauschalreise. Die Verbundene Reiseleistung gilt auch nur, wenn die zweite Reiseleistung von einem anderen Anbieter innerhalb von 24 Stunden nach der Buchungsbestätigung der ersten Leistung erfolgt. Wenn ein Reisebüro sicherstellen will, dass es eine "Verbundene Reiseleistung" verkauft und damit kein Risiko hat, in die Veranstalter-Haftung zu kommen, muss es die Leistungen separat auswählen und buchen und darf keine Gesamtrechnung für alle Leistungen gebündelt ausstellen.

Für Online-Buchungen, etwa von Flügen und Unterkünften (so genannte **Click-Through-Reisen**), gilt: Es handelt sich um Pauschalreisen, wenn der erste Dienstleistungsanbieter Namen, E-Mail-Adresse und Zahlungsdaten an den zweiten Anbieter weiterleitet und der zweite Vertrag innerhalb von 24 Stunden nach dem ersten Vertrag abgeschlossen wird. Wenn keine Übertragung der Daten stattfindet, gelten die Buchungen als Verbundene Reiseleistungen.

Insgesamt könnten diese geplanten Änderungen zu einer erhöhten finanziellen und administrativen Belastung für die Tourismuswirtschaft führen, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Branchenvertreter warnen vor Wettbewerbsnachteilen und möglichen Rückzügen vieler kleiner Anbieter vom Markt.